



Beitragsordnung

*der Bundesvereinigung Lebenshilfe
für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.*

in der Fassung vom 30. Oktober 2010



Beitragsordnung der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung vom 30. Oktober 1998 gemäß § 9 Nr. 6 der Satzung, in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 30. Oktober 2010:

§ 1 Beiträge

- (1) Die an die Bundesvereinigung Lebenshilfe zu entrichtenden Beiträge betragen je Kalenderjahr für
1. Orts-, Kreis- und Regionalvereinigungen je Mitglied der vorgenannten Vereinigungen – ausgenommen Menschen mit geistiger Behinderung – **8,- Euro**
 2. Mitglieder nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 der Satzung mit
 - bis zu 50 Arbeitnehmer (-innen) – umgerechnet in Vollzeitstellen – das 50-fache
 - 51–200 Arbeitnehmer (-innen) – umgerechnet in Vollzeitstellen – das 100-fache
 - mehr als 200 Arbeitnehmer (-innen) – umgerechnet in Vollzeitstellen – das 200-fachedes Beitrages nach Absatz 1 Nr. 1.
 3. kooperative Mitglieder nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung (andere juristische Personen als Träger von Einrichtungen und Diensten für Menschen mit geistiger Behinderung, an denen Mitglieder nach § 6 Abs. 1 der Satzung nicht beteiligt sind) **390,-Euro**
 4. kooperative Mitglieder nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung (Fachverbände und Selbsthilfeorganisationen) je Mitglied der vorgenannten Verbände und Organisationen 0,50 Euro, mindestens jedoch je Organisation **160,- Euro**
 5. Mitglieder nach § 32 der Satzung **50,- Euro**
- (2) Keine Beiträge haben zu entrichten:
1. Landesverbände (§ 6 Abs. 1 der Satzung) und
 2. Ehrenmitglieder (§ 6 Abs. 5 der Satzung).
- (3) Der Bundesvorstand kann Beiträge in begründeten Fällen auf Antrag stunden bzw. erlassen, wenn die Zahlung mit erheblichen Härten verbunden wäre.

§ 2

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die nach § 1 Abs. 1 anfallenden Beiträge werden jeweils am 31.03. für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig.
- (2) Zur Festsetzung der Beiträge nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4 sind die auf den Stichtag 31.12. des Vorjahres geltenden Mitgliederzahlen bzw. Vollzeitstellen maßgebend. Die Mitgliederzahlen bzw. Vollzeitstellen sind bis zum 31.01. der Bundesgeschäftsstelle mitzuteilen.
- (3) Die Mitglieder erhalten eine Beitragsrechnung.
- (4) Liegen die in Absatz 2 bezeichneten Mitgliederzahlen zur Beitragsfestsetzung nicht rechtzeitig vor, werden die Beiträge auf der Grundlage einer von der Bundesgeschäftsstelle durchgeführten Schätzung vorläufig festgesetzt.

§ 3

Einspruch

- (1) Gegen die nach § 2 Abs. 3 und 4 festgestellte Beitragshöhe/summe kann binnen eines Monats nach Absendung der Beitragsrechnung an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist mit einer schriftlichen Begründung an die Bundeszentrale zu richten.
- (2) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Über den Einspruch entscheidet der Bundesvorstand.

§ 4

Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug erfolgt ein kostenpflichtiges Mahn- und Beitreibungsverfahren.

§ 5

Änderungen

Änderungen der Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6

Inkrafttreten

Die Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung tritt am 1. Januar des auf die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung folgenden Kalenderjahres in Kraft.

**Bundesvereinigung
Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung e.V.**

Raiffeisenstraße 18
35043 Marburg
Tel.: 06421 491-0
Fax: 06421 491-167
Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de



Lebenshilfe